

In der heutigen Sitzung des Nationalrates wurde eine Anfrage eingebracht.

335/J

A n f r a g e

der Abgeordneten **M a t t**, **S c h u m y**, **B r u n n e r** und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Inneres,
betreffend die Handhabung von Verordnungen des Bundesministeriums für
Inneres.

-.-.-.-.-

Das Bundesministerium für Inneres hat am 19.2.1948 einen Runderlass an die Sicherheitsdirektionen bezüglich der Verwendung des Vermögens des ehemaligen Deutschen Turnerbundes mit der Weisung ergehen lassen, die Gemeinden zu beantragen, die treuhändige Verwaltung des Vermögens bis zur endgültigen Entscheidung über die Verwertung auf Grund der in Aussicht gestellten neuen Vereinsgesetznovelle zu übernehmen. Diese treuhändige Verwaltung, bezw. Obsorge bestünde darin, die Turnplätze und Turnhallen des ehemaligen Deutschen Turnerbundes bestehenden Turn- und Sportverbänden bezw. Vereinen zur Ausübung des Turn- und Sportbetriebes gegen ein angemessenes ortsübliches Entgelt in gleicher Weise zur Benützung zu überlassen, d.h. mit anderen Worten, zweckentsprechend zu verwenden. Dies sinngemäss der Richterlass des Bundesministeriums für Inneres, der selbstverständlich für alle Verwaltungsinstanzen bindend ist.

In Villach hat sich nun der Fall ereignet, dass die Stadtgemeinde die dem ehemaligen Deutschen Turnerbund gehörende Turnhalle nicht zweckentsprechend verwenden will, sondern sie in ein Kino umwandelt, also einer Zweckentfremdung zuführt. Diese missbräuchliche Verwendung wurde auch erklärlicherweise durch einen speziellen Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 19.3.49, nach dem das Bundesministerium für Unterricht als oberste Sportbehörde den Sachverhalt informativ mit dem Ersuchen um Einschreiten zur Kenntnis gebracht hatte, untersagt, unerklärlicherweise aber durch einen neuerlichen Erlass vom 6.4.49 gebilligt.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

Wieso wurde in diesem speziellen Fall ein allgemein rechtswirksamer Erlass zuerst bestätigt und kurz darauf abgeändert, und zwar so, dass weder formell inhaltlich noch sinngemäss dem Richterlass vom 19.2.48 Rechnung getragen wird?

-.-.-.-.-